

RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

- BaFin-Prüfungsschwerpunkt
- Studie zur nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX 160-Unternehmen
- Neue Verlautbarungen der APAS
- IDW Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen aktualisiert
- IDW: Fragen & Antworten zur Erstellung des aktienrechtlichen Vergütungsberichts
- Anpassungen des Geschäftsmodells



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Ausgabe des Newsletters RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG informiert Sie über vielfältige Themen aus den Bereichen des Enforcement, der Prüfung sowie der Unternehmensberichterstattung im weiteren Sinne.

Einen Schwerpunkt bilden die Reform der Bilanzkontrolle durch das FISG sowie der aktuelle Prüfungsschwerpunkt Reverse Factoring der BaFin. Wir erläutern Ihnen die wesentlichen Auswirkungen der Reform der Bilanzkontrolle und geben Ihnen einen Überblick über die bilanziellen Anforderungen zu Reverse Factoring-Ver einbarungen nach HGB und IFRS.

Die APAS hat eine Reihe neuer Verlautbarungen zur Regulierung der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse herausgegeben. Dieser Newsletter stellt die zentralen Eckpunkte der APAS-Verlautbarungen Nr. 13 bis 16 vor. Außerdem informieren wir Sie über die Aktualisierung des IDW-Positionspapiers zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers.

Zudem werden die wesentlichen Erkenntnisse einer Studie zur nicht finanziellen Berichter-

stattung der DAX 160 Unternehmen dargestellt. Hier wird neben den nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärungen auch auf die Nachhaltigkeitsberichte eingegangen.

Seit Kurzem ist die Vergütungsberichterstattung börsennotierter Unternehmen außerhalb der handelsrechtlichen Rechnungslegung neu geregelt worden. Die aktienrechtlichen Vorschriften werfen zahlreiche Auslegungsfragen auf, denen sich das IDW in Form eines FAQ-Papiers angenommen hat. Darin enthalten sind Fragen und Antworten zur praktischen Umsetzung bei der Erstellung eines Vergütungsberichts gem. § 162 AktG. Der Newsletter stellt die zentralen Eckpunkte des Papiers dar.

Darüber hinaus thematisieren wir die Notwendigkeit der Anpassung des Geschäftsmodells vor dem Hintergrund der COVID 19-Pandemie und den anhaltenden Lieferkettenproblemen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen,
Ihre BDO

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 2.000 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 91.000 Mitarbeitern in 167 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation mit europäischen Wurzeln.

HERAUSGEBER

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200
wpnews@bdo.de

Accounting Advisory Group (AAG)

© 2022 BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „Rechnungslegung & Prüfung“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de.

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der aktuellen Information nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

Internationale Rechnungslegung	3
FISG & Enforcement: BaFin-Prüfungsschwerpunkt im Kontext der nationalen und internationalen Vorgaben	3
Prüfung	5
Neue Verlautbarungen der APAS	5
Aktualisierung des IDW Positionspapiers zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers	6
Unternehmensberichterstattung	7
Studie zur nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX 160-Unternehmen	7
IDW veröffentlicht Fragen & Antworten zur Erstellung des aktienrechtlichen Vergütungsberichts	10
Anpassungen des Geschäftsmodells	12

INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

FISG & Enforcement: BaFin-Prüfungsschwerpunkt im Kontext der nationalen und internationalen Vorgaben



Dipl.-Ök. Daniel Schubert
Daniel.Schubert@bdo.de



WPin Jennifer Becker
Jennifer.Becker@bdo.de

► Einleitung

Am 29.11.2021 veröffentlichte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihren Prüfungsschwerpunkt Reverse Factoring für das nachfolgende Kalenderjahr 2022 betreffend Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen aus dem Kalenderjahr 2021. Neben dem Schwerpunkt der BaFin und den zusätzlichen Hinweisen sind ebenso die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte zu beachten. Die sog. European Common Enforcement Priorities der Europäischen Wertpapier-Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority; ESMA) wurden bereits am 29.10.2021 veröffentlicht (u.a. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, klimabezogene Risiken und erwartete Kreditausfallrisiken bei Kreditinstituten). Siehe hierzu detailliertere Informationen in unserem Blog-Beitrag vom 08.11.2021.

1. Reform der Bilanzkontrolle durch das FISG

1.1 Übergang und Erweiterungen der Befugnisse

Sowohl Stichprobenprüfungen als auch anlassbezogene Prüfungen werden künftig durch das einstufige staatlich-hoheitliche Enforcement Verfahren durchgeführt. Prüfungen, die durch die DPR begonnen, aber bis zum 31.12.2021 nicht abgeschlossen wurden, werden durch die BaFin nach den Regelungen in §§ 106-113 WpHG fortgeführt (§ 141 Abs. 1 WpHG). Betroffene dieser Prüfung sind weiterhin Emittenten mit an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapieren mit Herkunftsstaat Deutschland (§ 106 WpHG). Der Zeitraum für anlassbezogene Prüfungen wurde allerdings erweitert: Gem. § 107 Abs. 2 WpHG kann dieser für eine effektive Bilanzkontrolle nun nicht mehr nur das zu prüfende Geschäftsjahr, sondern auch die zwei diesem vorausgegangenen Jahre umfassen.

Zusätzlich erhält die BaFin das Recht, neben der Durchführung von forensischen Prüfungen auch die Öffentlichkeit schneller zu informieren als bisher. Zudem werden Verschwiegenheitspflichten

aufgehoben und bei konkreten Anhaltspunkten die Durchsuchung von Geschäfts- und Wohnräumen gestattet (§ 107 Abs. 7 WpHG). Dadurch wird die BaFin in die Lage versetzt, eine effektive Bilanzkontrolle gewährleisten zu können.

1.2 Überblick des künftigen Verfahrensablaufs

Der bekannte Verfahrensablauf aus „Prüfungseröffnung - Prüfungsfeststellung - Fehlerbekanntmachung“ bleibt erhalten (§ 107 Abs. 1 sowie § 109 Abs. 1 und 2 WpHG). Da es sich nunmehr um einen Verwaltungsakt handelt, entfällt aber die Mitwirkungserklärung durch den Geprüften. Ebenso können künftige bedeutsame Verfahrensschritte und Feststellungen schon im laufenden Verfahren durch die BaFin veröffentlicht werden.

Sollten Fehler in der Rechnungslegung erkannt werden, erfolgt eine Fehlerfeststellung sowie - im Ermessen der BaFin - eine Feststellung, wie sich die Rechnungslegung ohne die Fehler dargestellt hätte (§ 109 Abs. 1 WpHG). Da die Bekanntmachung durch die BaFin einen Realakt darstellt, entfällt zukünftig die Anordnung der Fehlerbekanntmachung. Eine etwaige Neuaufstellung des fehlerhaften Abschlusses obliegt der BaFin selbst (§ 109 Abs. 2 Satz 4 WpHG). Weiterhin strebt die BaFin ausssagegemäß ein „proaktiveres Enforcement“¹ an, wodurch von einer hohen Interaktion mit dem Management der geprüften Unternehmen sowie dessen Abschlussprüfern ausgegangen werden kann.

1.3 Einbindung in die ESMA Extracts

Mit dem FISG werden die Anmerkungen der ESMA aus dem Peer Review zu den ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen aufgegriffen und die Konformität Deutschlands mit den ESMA-Leitlinien erwünscht. Auch deutsche Enforcement-Entscheidungen sollen - anders als bisher - anonymisiert (§ 111 Abs. 2 WpHG) künftig den Weg in den europäischen Katalog finden.

2. BaFin-Prüfungsschwerpunkt 2022: Reverse Factoring

2.1 Struktur

Im Rahmen einer Reverse Factoring-Vereinbarung werden aktuelle oder künftige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an beispielsweise ein Kreditinstitut oder Factoring-Unternehmen verkauft bzw. übertragen. In der Praxis werden häufig die bisherigen Vertragskonditionen wie zum Beispiel das Zahlungsziel vorteilhaft für den Schuldner angepasst.²

¹ Zur Diskussion praktischer Änderungen im Verfahrensablauf siehe Becker/Schubert, Stab 3/2022, S. 95.

² Vgl. IDW RS HFA 50 Modul IAS 1- M1.

2.2 Bilanzielle Abbildung nach Handelsrecht aus Sicht des Kunden/Schuldners - Überblick

Aus der Sicht des Lieferanten wechselt beim Reverse Factoring der Schuldner. Diese Position nimmt nach Abschluss der Vereinbarung der jeweilige Finanzierer ein. Aus Sicht des Schuldners tritt dieser Finanzierer an die Stelle des Gläubigers. Aus handelsrechtlicher Sicht ist daher ein bilanzieller Abgang der alten Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen und dem Zugang einer neuen Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen erforderlich.³

Hat der Finanzierer die Zahlung bis zum Abschlussstichtag für die abgetretene Forderung noch nicht geleistet und ist das Reverse Factoring durch einen Schuldbeitritt entstanden, haftet der Abnehmer mit diesem gegenüber dem Lieferanten gesamtschuldnerisch.

Weist der Schuldner weiterhin eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen aus, ist die Auszahlung zur Erfüllung der Verbindlichkeit in der Kapitalflussrechnung dem „Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit“ zuzuordnen. Erfolgt eine Ausweisänderung zu den „sonstigen Verbindlichkeiten“ gilt das gleiche Vorgehen, da solche gem. DRS 21.9 nicht zu den Finanzschulden gehören. Liegt hingegen eine Änderung zu den „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ vor, hat der Ausweis im „Cashflow aus Finanzierungstätigkeit“ zu erfolgen.⁴

2.3 Bilanzielle Abbildung nach IFRS aus Sicht des Kunden/Schuldners - Überblick

Auch nach IFRS muss beurteilt werden, ob die bisherige Verbindlichkeit weiterhin auszuweisen ist oder diese ausgebucht wird und der Ansatz einer neuen Verbindlichkeit geboten ist. Wird die bisherige Verbindlichkeit durch Aufhebung, Erfüllung oder Auslaufen getilgt, ist diese auszubuchen (IFRS 9.3.3.1). Das gleiche gilt bei wesentlichen Änderungen in den Vertragsbedingungen bzw. Austausch der Verbindlichkeit mit wesentlich abweichenden Konditionen. Dies ist sowohl anhand quantitativer als auch qualitativer Merkmale zu würdigen (IFRS 9.B3.3.6).

Das IFRS IC hat in seiner Agendaentscheidung „Supply Chain Financing Arrangements - Reverse Factoring“ im Dezember 2020 hierzu klargestellt, dass für den Ausweis der neuen finanziellen Verbindlichkeit in der Bilanz die Regelungen des IAS 1 maßgeblich sind. Für einen Ausweis innerhalb der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen kommt es auf die Charakteristika der Ver-

bindlichkeit an.⁵ Aufgrund des häufig im Vordergrund stehenden Finanzierungscharakters wird es regelmäßig zu einer Umklassifizierung von den trade payables (IAS 1.54(k)) in die finanziellen Verbindlichkeiten (IAS 1.54(m)) in der Bilanz des Kunden kommen. Eine Beurteilung ist jedoch stets im Einzelfall vorzunehmen.

Die Zahlungsströme aus Reverse Factoring-Vereinbarungen sind entsprechend dem Charakter der Verbindlichkeit entweder im „Cashflow aus Finanzierungstätigkeit“ bzw. im „Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit“ zuzuordnen. Handelt es sich nach der Einschätzung des bilanzierenden Unternehmens nicht mehr um eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen, weil die Verbindlichkeit einen Teil der Finanzierung darstellt, stellt nach Ansicht des IFRS IC der Mittelabfluss zur Begleichung der Verbindlichkeit regelmäßig einen Cashflow aus Finanzierungstätigkeit dar.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch der aktuelle Entwurf ED/2021/10, der die oben angesprochene IFRS IC Entscheidung (nur) für Zwecke der Anhangangaben nach IAS 7 und IFRS 7 klarstellen will.

3. Sonstige Hinweise der BaFin

3.1 Notwendigkeit nachvollziehbarer und nachprüfbarer Buchführungsunterlagen

Seit dem AReG im Jahr 2016 erstreckt sich die vorzunehmende Beurteilung der Enforcement-Instanzen auch auf die zugrundeliegende Buchführung (formelle GoB). Grundlagen sind § 238 Abs. 1 sowie § 239 HGB. Es ist davon auszugehen, dass die BaFin eine Erwartungshaltung an eine transparente sowie aussagefähige Dokumentation hat. Je ermessensbehafteter der Fall, desto höher sollten die Anforderungen an die Aussagekraft hinsichtlich der gewählten Bilanzierungsentscheidungen v.a. aus Sicht eines Dritten sein. Ein Blick in die Fehlerveröffentlichungen aus der Vergangenheit - abrufbar im Bundesanzeiger - zeigen die Relevanz des Hinweises der BaFin.

3.2 Vorhandensein von Zahlungsmitteln

Darüber hinaus plant die BaFin, in begründeten Einzelfällen auch zu prüfen, ob angegebene Zahlungsmittel und Vermögenswerte tatsächlich vorhanden sind. Die Anforderungen aus der Rechnungslegung ergeben sich aus dem allg. Vollständigkeitsprinzip (§ 246 HGB) bzw. für IFRS aus der Definition einer Finanzinstruments (IAS 32.AG3). Hinsichtlich des Nachweises gelten wiederum die Anforderungen an die Buchführungsunterlagen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

³ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 13. Aufl. 2022, § 246 Rz. 281.

⁴ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 13. Aufl. 2022, § 297 Rz. 61 ff.

⁵ Vgl. IDW RS HFA 50 Modul IAS 1 - M1.

PRÜFUNG

Neue Verlautbarungen der APAS



WP StB Stefanie Skoluda
stefanie.skoluda@bdo.de

Die APAS hat eine Reihe neuer Verlautbarungen zur Regulierung der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse herausgegeben. Sie stehen auf der Internetseite der APAS zum Download zur Verfügung.

1. APAS Verlautbarung Nr. 13 zur Beendigung von Steuerberatungsleistungen nach dem Inkrafttreten des FISG

In ihrer am 10. Dezember 2021 veröffentlichten Verlautbarung legt die APAS die Übergangsregelungen des FISG zu § 319a Abs. 1 Nr. 2 HGB a.F. dahingehend aus, dass die Erbringung von Steuerberatungsleistungen bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks für eine Abschlussprüfung eines vor dem 1. Januar 2022 beginnenden Geschäftsjahres noch zulässig ist, wenn sich die Steuerberatungsleistungen eindeutig auf vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahre beziehen.

Konkrete Anwendungsfälle nennt die APAS nicht. Offen gelassen wird insoweit, welche Steuerberatungsleistungen sich eindeutig auf das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr beziehen. In Frage kommen könnten hier Steuererklärungen oder die Mitwirkung bei Betriebsprüfungen. Mit der Erteilung des Bestätigungsvermerks sind alle Steuerberatungsleistungen zu beenden, unabhängig vom Geschäftsjahresbezug.

2. APAS Verlautbarung Nr. 14 zur Frage, wann Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht als Unternehmen von öffentlichem Interesse anzusehen sind

In ihrer Verlautbarung Nr. 14 vom 13. Dezember 2021 äußert sich die APAS zu der Frage, wann Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVG) nicht als Unternehmen von öffentlichem Interesse gem. § 316a Satz 2 Nr. 3 HGB (sog. Public Interest Entity - PIE) anzusehen sind.

In Auslegung der in Art. 2 Nr. 13 der Abschlussprüferrichtlinie beginnenden, komplexen und mehrstufigen Verweiskette stellt die APAS klar, dass diejenigen VVG keine PIE sind, welche nach Artikel 4 oder Artikel 7 der Solvency II-RL aus deren Anwendungsbereich ausgeschlossen sind bzw. welche in Artikel 9 Nr. 1 oder 2 oder Artikel 10 Nr. 1 der Solvency II-RL aufgeführt sind.

3. APAS Verlautbarung Nr. 15 zum Cooling-Off vor Ablauf der Höchstlaufzeit

Nach dem Wortlaut des Art. 17 Abs. 3 EU-APrVO ist eine Cooling-off Phase erst dann erforderlich, wenn der Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse während der gesamten Höchstlaufzeit von zehn Jahren ununterbrochen Abschlussprüfer war. Die APAS Verlautbarung Nr. 15 stellt nun in Übereinstimmung mit den CEAOB Guidelines on the Duration of the audit engagement vom 28. November 2019 klar, dass eine gezielte Unterbrechung der Kette von Abschlussprüfungsaufträgen vor Ablauf der zehnjährigen Höchstlaufzeit für einen Zeitraum von weniger als vier Jahren (um danach die Höchstlaufzeit erneut beginnen zu lassen) eine unzulässige Gesetzesumgehung darstellt.

Nach Auffassung der APAS ist die vierjährige Cooling-off Phase auch in den Fällen des Art. 41 Abs. 1 und 2 EU-APrVO einzuhalten. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Kette aufeinanderfolgender Jahre der Erbringung von Prüfungsleistungen vor den in Artikel 41 Absatz 1 und 2 EU-APrVO genannten Stichtagen durch einen Prüferwechsel unterbrochen und dann der langjährige bisherige Abschlussprüfer für ein noch vor diesen Stichtagen beginnendes Geschäftsjahr erneut bestellt wird. Für ein nach den in Art. 41 Abs. 1 und 2 EU-APrVO genannten Stichtagen beginnendes Geschäftsjahr kann dann der langjährige bisherige Abschlussprüfer erst nach Ablauf der vierjährigen ununterbrochenen Abkühlungsphase erneut bestellt werden.

4. APAS Verlautbarung Nr. 16 zum Stichtag, an dem die Eigenschaft eines Unternehmens als Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB beurteilt wird

In ihrer Verlautbarung Nr. 16 vom 20. Dezember 2021 legt die APAS dar, dass ein Unternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gem. § 316a Satz 2 HGB ist, wenn dieses die jeweiligen Voraussetzungen an seinem Bilanzstichtag erfüllt. Das Unternehmen ist dann in den Transparenzbericht nach Art. 13 EU-APrVO sowie in die Honorarmeldung des Abschlussprüfers nach Art. 14 EU-APrVO aufzunehmen.

Darüber hinaus bestätigt die APAS die Auffassung des CEAOB, dass die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres, in dem das Unternehmen PIE geworden ist, bei der Berechnung der Höchstlaufzeit eines Prüfungsmandats nach Art. 17 Abs. 1 EU-APrVO (externe Rotation) mitzählt.

Sofern die PIE-Eigenschaft eines Unternehmens nach dem Bilanzstichtag, aber vor dem diesbezüglichen Bestätigungsvermerk entfällt, finden die prüfungsbezogenen Vorschriften der EU-APrVO ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr. Im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist dann u.a. nicht mehr über besonders wichtige Prüfungs-

sachverhalte zu berichten und auch die zusätzlichen Anforderungen aus Art. 11 EU-APrVO an den Prüfungsbericht entfallen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aktualisierung des IDW Positionspapiers zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers



WP StB Stefanie Skoluda
stefanie.skoluda@bdo.de

Das IDW Positionspapier Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers wurde aufgrund des FISG überarbeitet. In der nun vorliegenden sechsten Fassung mit Stand vom 7. Dezember 2021 wurden vor allem neue Fragen im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 319a HGB integriert.

Die neuen Fragen betreffen insbesondere das Verbot der Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen an Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie deren Mutter- und Tochtergesellschaften in Deutschland. Eingegangen wird auf die Definition von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen sowie die Abgrenzung dieser Leistungen zu anderen, zulässigen Nichtprüfungsleistungen. Das Positionspapier beinhaltet darüber hinaus Informationen zum Übergang auf die neuen Vorschriften, auch unter Berücksichtigung der neuen APAS-Verlautbarung Nr. 13. Nach Auffassung des IDW gilt auch im Hinblick auf Bewertungsleistungen, dass diese noch bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks für das letzte vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr erbracht werden dürfen, sofern sie sich eindeutig auf vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahre beziehen.

Die Überarbeitung berücksichtigt zudem, dass durch die ersatzlose Streichung der Regelung des § 319a Abs. 1a HGB infolge des FISG die Möglichkeit entfällt, den Fee Cap in einem Geschäftsjahr auf 140% zu erhöhen. Sie stellt außerdem die Erfassung der Honorare für eine formelle und inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts gem. § 162 AktG für Zwecke der Fee Cap Berechnung dar.

Des Weiteren wird in der Aktualisierung des Positionspapiers die Ausweitung des Verbots der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 Abs. 1 EU-APrVO (sog. Blacklist) auf weitere prüferische Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers für Unternehmen von öffentlichem Interesse (z. B. aktienrechtliche Sonderprüfungen) erläutert, und zwar unabhängig davon, ob der Wirtschaftsprüfer (auch) gesetzlicher Abschlussprüfer dieses Unternehmens ist. Detailliertere Informationen zum weitergehenden Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 1 EU-APrVO sowie zu anderen Neuerungen durch das FISG finden Sie auf unserer [Internetseite zum FISG](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG

Studie zur nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX 160-Unternehmen



WP StB Nils Borchering
nils.borchering@bdo.de

1. Einleitung

Da Nachhaltigkeit nicht länger nur als ein neuer Trend betrachtet werden kann, findet in den Unternehmen eine langfristige Einbindung der Thematik statt. Dementsprechend berichten immer mehr Unternehmen freiwillig über ihre nichtfinanziellen Leistungen in einem Nachhaltigkeitsbericht.

Darüber hinaus spiegelt sich eine zunehmende Forderung verschiedenster Anspruchsgruppen nach einer stetig steigenden Transparenz, Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit der unternehmerischen Rechenschaftslegung über nichtfinanzielle Informationen, in gesetzgeberischen Maßnahmen wider. Ausgewählte Unternehmen sind durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG)⁶ verpflichtet, neben ihrer ggf. bisherigen freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung zusätzliche Anforderungen in Form von nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärungen zu erfüllen.

Dabei stellt sich die Frage, wie sich infolgedessen sowohl die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung als auch die nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärungen der Unternehmen darstellen und welche Unterschiede zwischen diesen Formen der Nachhaltigkeitskommunikation ggf. bestehen.

Um diese Fragen zu klären, fand eine Untersuchung der nichtfinanziellen Berichterstattungen der DAX 160-Unternehmen statt, die anhand bestimmter Kriterien analysiert wurden. Zusätzlich wurden auch ausgewählte Bereiche der Geschäftsberichte inklusive der Vergütungsberichte u. a. bezüglich des Einbezugs nichtfinanzieller KPIs in das Vergütungssystem untersucht sowie erstmalig, zu welchem Anteil Frauen in Führungspositionen vertreten sind. Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen der Studie dargestellt, welche in Gänze unter dem Link "Nachhaltigkeit im Fokus - Die nichtfinanzielle Berichterstattung im DAX 160" abrufbar ist.

2. Vorgehen

In die Studie wurden alle Unternehmen einbezogen, die im Jahr 2021 im DAX 160 gelistet waren und bis zum Stichtag, dem 30. Juni 2021, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung und/oder ihre

nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung für das Berichtsjahr 2020 veröffentlicht hatten. In der Analyse wurden die Nachhaltigkeitsberichte sowie die nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärungen nach dem CSR-RUG untersucht und anhand verschiedener Kriterien ausgewertet. Als Grundlage der analysierten Teilbereiche der Geschäftsberichte und Vergütungsberichte dienten alle DAX 160-Unternehmen mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, unabhängig davon, ob sie zur Abgabe einer nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung verpflichtet waren.

3. Ergebnisse der Studie

Auswertung Nachhaltigkeitsberichte

Von den insgesamt 160 DAX-Unternehmen hatten bis zum oben genannten Stichtag 106 Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht.

Im Rahmen der Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts wurden von 86% der berichtenden Unternehmen die GRI Standards verwendet, wovon sich 3% zusätzlich an den Leitlinien des International Integrated Reporting Council (IIRC) orientierten. Die alleinige Verwendung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) fand in lediglich 1% der ausgewerteten Unternehmensberichterstattungen statt. 13% der untersuchten Unternehmen verzichteten gänzlich auf die Anwendung eines Rahmenwerks.

Im Fall der Verwendung des GRI-Rahmenwerks für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde überwiegend (68%) in Übereinstimmung mit der Option „Core“ berichtet. 9% der Unternehmen wählten hingegen die „Comprehensive“-Option und bei weiteren 23% erfolgte die Nachhaltigkeitsberichterstattung „in Anlehnung an“ die GRI-Standards.

In 92% der analysierten Nachhaltigkeitsberichte wurde eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt und die daraus gewonnene Anzahl der wesentlichen Themen reichte von 4 bis 35, mit einem Durchschnittswert von 14. Zur Veranschaulichung dieser Wesentlichkeitsanalysen wurde in 58% der Unternehmensberichterstattungen eine Wesentlichkeitsmatrix dargestellt.

Das Thema der Einhaltung von Menschenrechten gewinnt in der Öffentlichkeit an Bedeutung, auch vor dem Hintergrund legislativer Entwicklungen wie u. a. durch das kürzlich verabschiedete Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Dies spiegelte sich auch in den untersuchten Nachhaltigkeitsberichten wider: in 63% der analysierten

⁶ Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten

(CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11. April 2017, BGBl. I 2017 S. 802.

Berichterstattungen wurde die Achtung der Menschenrechte als wesentliches Thema ausgewiesen, was einer Steigerung um 15 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Im konkreten Management von Menschenrechtsaspekten zeigt sich im DAX 160 mit 69%, dass ein Großteil der Unternehmen einen Beschwerdemechanismus mit Bezug auf Menschenrechte implementiert hat, wie er im LkSG vorgesehen ist. Zudem wurde in 48% der untersuchten Nachhaltigkeitsberichte über Audits oder Monitorings berichtet.

Ergänzend wurde die Anwendung weiterer Leitlinien, Prinzipien, sowie Initiativen untersucht. Die Sustainable Development Goals (SDGs) der UN wurden bei 92% der analysierten Nachhaltigkeitsberichterstattungen einbezogen, wobei am häufigsten (95%) das SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ als relevant angesehen wurde. Der Anteil der Unternehmen, die Mitglied des United Nations Global Compact (UNGC) waren, lag bei 47%. Der Science-Based-Targets-Initiative (SBTi) waren insgesamt 23% der Unternehmen beigetreten, wobei bereits 70% davon den Anforderungen entsprechende Ziele aufgesetzt hatten. Der Rest der Mitglieder der SBTi war noch in der Entwicklungsphase entsprechender Ziele.

ESG-Ratings wird zunehmend mehr Bedeutung zugeschrieben. So fanden auch vermehrt Angaben zu ESG-Ratings Einzug in die Nachhaltigkeitsberichte. 71% der betrachteten Unternehmensberichterstattungen beinhalteten entsprechende Angaben, wobei 72% davon zusätzlich über das Rating-Ergebnis informierten.

Unternehmen können ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung von externen Dienstleistern prüfen lassen und so unter anderem eine höhere Glaubwürdigkeit und eine verbesserte Kommunikation mit den Stakeholder-Gruppen schaffen. 58% der untersuchten Unternehmensberichterstattungen wurden einer solchen externen Prüfung unterzogen. Zu 97% erfolgte diese durch Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und wurde ausnahmslos zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit durchgeführt. Vereinzelt hatten Unternehmen auch ausgewählte Teile des Berichts zusätzlich mit einer hinreichenden Sicherheit prüfen lassen. Bei 60% der geprüften Nachhaltigkeitsberichte wurden darüber hinaus nur ausgewählte Berichtsteile einer Prüfung unterzogen, beim verbleibenden Rest hingegen der gesamte Bericht. Den Prüfungsstandard ISAE 3000 (Revised) verwendete die große Mehrheit der Prüfer mit insgesamt 95%.

Auswertung Nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärungen

Zusätzlich zur Auswertung der Nachhaltigkeitsberichte wurden die nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärungen nach CSR-RUG untersucht. 137 Unternehmen⁷ im DAX 160 unterlagen dabei der Pflicht zur Aufstellung einer nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung.

Bei der Verortung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung zeigte sich ein heterogenes Bild. Während in 26% der analysierten Unternehmensberichterstattungen die nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung in einem Nachhaltigkeitsbericht in Form eines eigenständigen Kapitels oder an geeigneten Stellen integriert veröffentlicht wurde, waren 39% im (Konzern-) Lagebericht und weitere 18% außerhalb des (Konzern-) Lageberichts im Geschäftsbericht zu finden. Ein separates PDF-Dokument auf der Internetseite des Unternehmens wurde lediglich von 17% der zur Aufstellung einer nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung verpflichteten Unternehmen veröffentlicht.

Bei der Auswertung bezüglich der Nutzung eines Rahmenwerkes zur Aufstellung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung wird schnell deutlich, dass der Trend zur Verwendung der GRI Standards (66%) geht, der sich bereits bei den ausgewerteten Nachhaltigkeitsberichten im ersten Teil der Studie zeigte. Die Anwendung eines Rahmenwerkes ist gemäß CSR-RUG nicht zwingend vorgeschrieben, aber nur in 23% der Unternehmensberichterstattungen wurde sich gegen die Verwendung eines Rahmenwerkes entschieden.

Die im Gesetz festgeschriebenen fünf Belange gelten als Mindestbelange in der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung. Nicht zu jedem der fünf Belange muss auch berichtet werden, sofern die ausgelassenen Belange unwesentlich für das Unternehmen sind. Bei den in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen, die zur Aufstellung einer nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung verpflichtet waren, wurde dementsprechend mit 75% mehrheitlich über alle fünf Belange berichtet. Bei den restlichen 25% der Unternehmensberichterstattungen wurde(n) hingegen ein oder mehrere Belang(e) als nicht wesentlich eingestuft und daher entweder in der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärungen weggelassen oder als zusätzliche freiwillige Angabe aufgenommen. Der am häufigsten berichtete Belang war der Arbeitnehmerbelang mit 98%. Der Belang der Menschenrechte mit 88% zeigt auf, dass diesem Thema in der gesetzlichen Form der nichtfinanziellen Berichterstattung eine noch größere Bedeutung als in den Nachhaltigkeitsberichten zugeschrieben wird.

⁷ Es wurden lediglich Unternehmen zur Auswertung herangezogen, die ihren Sitz in Deutschland haben.

In der aktuellen Studie wurde ebenfalls untersucht, wie die Unternehmen über die nach CSR-RUG erforderliche Bewertung von Risiken, die durch das Unternehmen auf die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte bestehen, berichtet haben. Auch wenn 96% der analysierten Unternehmensberichterstattungen Angaben zu nichtfinanziellen Risiken hatten, erfolgte diese in 73% davon durch eine explizite Negativaussage. Neben der Beschreibung der Risiken innerhalb der NFE/des NFB (56%) machen Unternehmen auch von der Möglichkeit eines Verweises auf den Risikobericht gebrauch, wobei 7% ausschließlich auf den Risikobericht verweisen und 37% beide Möglichkeiten parallel verwenden.

Einige Unternehmen werden in Zukunft verpflichtet sein, sich im Sinne des LkSG mit ihrer Lieferkette eingehend auseinanderzusetzen. Bereits jetzt erwähnen 88% das Thema, und in 66% der untersuchten NFEs/NFBs wird das Thema Lieferkette in Bezug auf mindestens einen Aspekt behandelt.

Die anstehende gesetzliche Neuerung durch die Taxonomie-Verordnung wird bislang nur von einer geringen Zahl der DAX 160-Unternehmen in der Berichterstattung thematisiert. Die entsprechenden zusätzlichen Angabeerfordernisse bestehen allerdings auch erst zum nächsten Berichtsjahr.

Bei 73% der untersuchten Unternehmensberichterstattungen wurde die nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung durch einen externen Dienstleister geprüft. Diese Prüfungen zielten zu 89% auf die Erlangung einer begrenzten Sicherheit für das Prüfungsurteil ab und lediglich zu 8% auf die Erlangung einer hinreichenden Sicherheit für das Prüfungsurteil. Bei 3% der Unternehmen, alle davon im DAX 30, wurde eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit vorgenommen und gleichzeitig einzelne Berichtsteile zusätzlich einer Prüfung zur Erlangung eines Prüfungsurteils mit hinreichender Sicherheit unterzogen. Die externen Dienstleister waren zu 99% Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Auswertung ausgewählter Teile der Geschäftsberichte

Zusätzlich zu den Nachhaltigkeitsberichterstattungen sowie nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärungen wurden auch die Vergütungsberichte der DAX 160-Unternehmen hinsichtlich des Einbezugs nichtfinanzieller KPIs in das Vergütungssystem analysiert. Von den 160 betrachteten Vergütungsberichten enthielten nur 34% nachhaltigkeitsbezogene Key Performance Indikatoren (KPIs) mit Einfluss auf die Höhe der variablen Vergütung des Vorstands. Zudem wurde in den Berichten mit entsprechende KPIs nur zu 20% über ein konkretes Ausmaß oder einen konkreten Zeitbezug der Zielsetzung berichtet.

Inwieweit Nachhaltigkeit in den höchsten deutschen Führungspositionen vertreten ist, lässt sich z.B. an Ressorts und Governance-Strukturen ablesen. 23% der Unternehmen im DAX 160 weisen ein Vorstandsressort mit Bezug zu CSR aus. 5% der Unternehmen geben im Geschäftsbericht Kompetenzen mit Bezug zu CSR an, bspw. im Kompetenzprofil des Aufsichtsrats. 36% der Unternehmen geben an, dass CSR-Themen im Aufsichtsrat thematisiert wurden. Im DAX 30 ist dieser Anteil deutlich höher als in den anderen Indizes. Ein Aufsichtsratsausschuss, der sich mit CSR-Themen auseinandersetzt, existiert laut Geschäftsberichten lediglich bei 6% der DAX 160-Unternehmen.

Die Gleichstellung in Deutschland ist ein öffentlich diskutiertes Thema und nun nicht mehr nur in den Aufsichtsräten, sondern für gewisse Unternehmen auch im Vorstand zukünftig ein Thema. In diesem Zusammenhang wurde in der vorliegenden Studie erstmals der aktuelle Stand der Geschlechterverteilung von Aufsichtsrat- und Vorstandsposten erhoben. Im Ergebnis sitzt zwar in 38% der Vorstände mindestens eine Frau, allerdings dagegen immer (100%) ein Mann. Nur 11% der Personen, die einen Vorstandsposten bekleiden, sind weiblich. Hingegen ist die Verteilung in den Aufsichtsräten mit 32% Frauen und 68% Männern deutlich progressiver.

4. Fazit

Durch die Ergebnisse der durchgeführten Studie lässt sich erkennen, dass es in den nichtfinanziellen Berichterstattungen zum Teil deutliche Unterschiede gibt.

Zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung wurden aus diesem Grund bereits 58% (Nachhaltigkeitsberichte) resp. 73% (nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärungen) einer externen Prüfung unterzogen. Diese Prüfungen dienten bei den freiwilligen Nachhaltigkeitsberichten fast ausnahmslos der Erzielung einer begrenzten Sicherheit. Bei der externen Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärungen dominiert ebenso der Anteil der Prüfungen zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit basierend auf dem Prüfungsstandard ISAE 3000 (Revised).

In 63% der analysierten Nachhaltigkeitsberichte wurde das aktuelle Thema der Menschenrechte als wesentlich eingestuft. In der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung war das Thema der Menschenrechte mit 88% noch etablierter als in der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es bleibt abzuwarten, wie sich dies vor dem Hintergrund des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) weiter entwickeln wird.

Zusätzlich wurde in lediglich 34% der ausgewerteten Vergütungsberichte nachhaltigkeitsbezogene

KPIs in ein variables Vergütungssystem einbezogen. Darin wurde nur zu 20% das Ausmaß und der Zeithorizont der zugrundeliegenden Zielsetzung beschrieben. Mit dem ARUG II⁸ und der darin geforderten Verknüpfung der Vorstandsvergütung mit dem Ziel einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren könnte jedoch ein Indiz bestehen, dass künftig vermehrt nachhaltigkeitsbezogene KPIs einbezogen werden. In deutschen Vorständen und Aufsichtsräten weisen die Ressorts oftmals jedoch noch keinen klaren Nachhaltigkeitsbezug auf.

Die Thematik des Anteils der Frauen in Führungspositionen wurde erstmalig erhoben und zeigt ak-

tuell, dass nur gut ein Zehntel der Vorstandsmitglieder Frauen sind. Hier ist durch das Inkrafttreten des FüPoG II⁹ zum 12. August 2021 mit einer Steigerung zu rechnen. Im Aufsichtsrat ist bereits jetzt eine diversere Verteilung zu beobachten. Hier ist bereits ein Drittel der Positionen von Frauen besetzt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

IDW veröffentlicht Fragen & Antworten zur Erstellung des aktienrechtlichen Vergütungsberichts



WP StB Dr. Niels Henckel
niels.henckel@bdo.de

► Aktuelle Veröffentlichung

Am 22. Dezember 2021 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) auf seiner Website ein FAQ-Papier veröffentlicht, das den Titel "[Fragen und Antworten: Erstellung eines Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG](#)" trägt. Das IDW geht darin auf häufig gestellte Fragen zur praktischen Umsetzung der Anforderungen des § 162 AktG an die Erstellung eines aktienrechtlichen Vergütungsberichts ein.

► Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)¹⁰ wurde die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017¹¹ in nationales Recht umgesetzt. In diesem Zusammenhang führte der Gesetzgeber für börsennotierte Unternehmen neue gesetzliche Vorschriften zur Vergütungsberichterstattung ein.

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sind nach § 162 AktG zur Aufstellung eines eigenständigen, von der Rechnungslegung abgekoppelten Vergütungsberichts verpflichtet. Dies gilt für ab dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahre. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, ist der erste aktienrechtliche Vergütungsbericht damit für das Geschäftsjahr 2021 zu erstellen.

► Inhalt

Im aktienrechtlichen Vergütungsbericht sind Angaben zur Vergütung jedes einzelnen gegenwärtigen und früheren Mitglieds des Vorstands resp. des Aufsichtsrats vorzunehmen. Darüber hinaus bedarf es Angaben zu Leistungen an Mitglieder des Vorstands sowie einer Vielzahl weiterer Einzelangaben. Wesentliche bisher erforderliche Angaben, insbes. die individualisierte Berichterstattung über die Vorstandsvergütung (§§ 285 Nr. 9a Sätze 5 ff., 314 Abs. 1 Nr. 6a, Sätze 5 ff. HGB a.F.) sowie über die Grundzüge des Vergütungssystems (§§ 289a Abs. 2, 315 Abs. 2 Satz 1 HGB a.F.), wurden aus dem (Konzern-)Anhang bzw. dem (Konzern-)Lagebericht herausgelöst und - zumeist in erheblich veränderter Ausgestaltung - in den neuen Vergütungsbericht nach § 162 AktG verlagert. Im (Konzern-)Anhang bleibt es bei den nicht-individualisierten, bereits bisher erforderlichen Angaben (z.B. die sog. Gesamtbezügeangabe) ohne weitere Differenzierung zwischen börsennotierten AGs und anderen Unternehmen.

► Auslegung

§ 162 AktG wirft eine Reihe von Auslegungsfragen auf. Das IDW möchte die Praxis unterstützen, indem es sich dazu positioniert. Bei den Antworten handelt es sich um Handlungsempfehlungen an die Praxis, also ausdrücklich um nicht verbindliche Hinweise zur Auslegung des § 162 AktG.

► Überblick über die Positionen des IDW

Nachfolgend geben wir einen - notwendigerweise verkürzten - Überblick zu ausgewählten, vom IDW dargestellten Aspekten.

⁸ Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019, BGBl. I 2019 S. 2637.

⁹ Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen

in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II) vom 7. August 2021, BGBl. I 2021 S. 3311.

¹⁰ BGBl 2019, Teil I, S. 2637-2651.

¹¹ ABl EU 2017 Nr. L 132, S. 1-25.

1. Begriffspaar „gewährt“ und „geschuldet“ (Seite 2 ff.)

§ 162 Abs. 1 Satz 1 AktG verwendet die Begriffe „gewährt“ und „geschuldet“. Von diesen Merkmalen hängt es ab, in welchem Vergütungsbericht für welches Jahr eine Vergütung anzugeben ist, denn eine aufwandsbezogene „Abgrenzung“ verfolgt § 162 AktG nicht.

Weil sich dies aus der Auslegung der Gesetzesbegründung ergibt, bezeichnet es das IDW als „sachgerecht“, eine Vergütung dann im Vergütungsbericht anzugeben, wenn sie im Berichtsjahr tatsächlich zugeflossen (= gewährt) oder die zugrunde liegende Verpflichtung fällig ist (= geschuldet). In der Praxis wurde unter Verweis auf das Informationsinteresse der Analysten der Wunsch artikuliert, Vergütungen bereits im Vergütungsbericht für das (frühere) Geschäftsjahr anzugeben, in dem die der Vergütung zugrunde liegende (ein- oder mehrjährige) Tätigkeit, die der Vergütung zugrunde liegt, vollständig erbracht worden ist. Immerhin findet sich in der Gesetzesbegründung die Aussage, der genaue Zuflusszeitpunkt solle nicht reguliert werden, sondern es könne der Praxis überlassen bleiben zu klären, wann dieser Zeitpunkt anzunehmen sei. Dem IDW reicht diese Fiktion aus, diese von der Praxis begehrte Sichtweise unbeanstandet zu lassen.

Wird also bspw. der Jahresbonus 2021 erst im Jahr 2022 fällig und ausgezahlt, ist es sachgerecht, ihn im Vergütungsbericht 2022 anzugeben. Wenn die zugrunde liegende Tätigkeit aber bereits vollständig im Jahr 2021 erbracht worden ist, ist es nicht unvertretbar, ihn bereits im Vergütungsbericht 2021 anzugeben. Die stetig anzuwendende Vorgehensweise bedarf der Erläuterung im Vergütungsbericht.

2. Tätigkeit (Seite 6)

Zwar geht aus dem Wortlaut des § 162 AktG nicht explizit hervor, ob die Vergütung für sämtliche oder lediglich für bestimmte Tätigkeiten angabepflichtig sind. Sachgerecht ist nach Auffassung des IDW, die Vergütung nur insoweit anzugeben, wie sie die Vorstands- bzw. Aufsichtsrats-tätigkeit vergütet.

Gesetzlich explizit ebenfalls nicht ausdrücklich geregelt ist die Frage, ob nur die Vergütung für die Organtätigkeit bei der berichtenden Gesellschaft oder ob auch Vergütungen anzugeben sind, die das Organmitglied der berichtenden Gesellschaft als Gegenleistung für die Organtätigkeit bei einem bzw. für einen anderen Rechtsträger desselben Konzerns erhält. Wenn die Organtätigkeit

für die berichtende Gesellschaft und die andere Konzerngesellschaft miteinander sachlich verknüpft sind, bezeichnet es das IDW als sachgerecht, auch die entsprechenden Vergütungen durch die anderen Konzerngesellschaften in die Vergütung des Organmitglieds der berichtenden Gesellschaft einzubeziehen. Wenn eine solche sachliche Verknüpfung nachweislich nicht besteht, sei dies indes nicht notwendig. Dennoch sei es auch in diesem Fall zulässig, die Vergütung für die Organtätigkeit für eine andere Konzerngesellschaft in die Vergütung des Organmitglieds der berichtenden Gesellschaft einzubeziehen. Im Zweifel, also wenn das Bestehen einer sachlichen Verknüpfung nicht nachweislich entkräftet werden kann, bestehe die Vermutung, dass eine solche Verknüpfung besteht.

3. Hinterbliebene (Seite 7)

Die Angabepflichten des § 162 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG gelten zwar für ehemalige Organmitglieder, nach Auffassung des IDW nicht aber für Hinterbliebene, also Witwen, Witwer oder Waisen, früherer Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

4. Vergleichende Darstellung (Seite 8 ff.)

Gem. § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG ist eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung

- der (Gesamt-)Vergütung des jeweiligen Organmitglieds,
- der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie
- der Durchschnittsvergütung der Arbeitnehmer (Vollzeitäquivalent)

einschließlich einer Erläuterung, welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen wurde, zwingender Bestandteil des Vergütungsberichts. Der Satzbau des deutschen Gesetzestextes ist missglückt und weicht von den zwingend in nationales Recht umzusetzenden Vorgaben der EU-Richtlinie ab. Die gebotene richtlinienkonforme Auslegung¹² führt zu der Schlussfolgerung, dass zwingend für die letzten fünf Geschäftsjahre jeweils die jährliche Veränderung der Vergütung der Organmitglieder, der Ertragslage der Gesellschaft und der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung gegenüber zu stellen ist, also für jeden der berichtspflichtigen Parameter jeweils eine Angabe zur Veränderung zwischen vergangenem und vorvergangenem Geschäftsjahr, zwischen vorvergangenem Geschäftsjahr und dem davor liegenden Geschäftsjahr und so fort.¹³ Dies bezeichnet auch das IDW als sachgerecht. Im Hinblick auf die erstmalige Anwendung des § 162 AktG sei es sachgerecht, für die Organvergütung und die Ertragsentwicklung vom ersten Jahr an einen vollen Fünf-Jahres-

¹² Koch, in: Hüffer/Koch (Hrsg.), AktG, § 162 Rn. 6.

¹³ Bayer/Scholz, in: Henssler (Hrsg.), Beck Online Großkommentar, § 162 AktG Rn. 84, 92; Spindler, in: MüKo-AktG - Nachtrag zum ARUG II, § 162 AktG Rn. 46.

Vergleich darzustellen, da die gesetzlichen Regelungen zur Erstanwendung ein sog. „Hineinwachsen“ nur für die Arbeitnehmervergütung erlauben.

Hinzuweisen ist darauf, dass das IDW hinsichtlich zweier Aspekte von der als sachgerecht bezeichneten Auslegung abweichende Auffassungen zulassen möchte:

- Mit Verweis auf den Gesetzeswortlaut kann es nach Auffassung des IDW unbeanstandet bleiben, wenn nur die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung über die letzten fünf Geschäftsjahre berichtet, während für die übrigen Vergleichsgrößen eine jährliche Veränderung angegeben wird.
- Aus diesem Grund soll es nach Auffassung des IDW auch unbeanstandet bleiben können, wenn die Gesellschaft in den Vertikalvergleich mit allen drei Vergleichsgrößen „hineinwächst“, d.h. im ersten Jahr für alle drei Vergleichsgrößen nur die Veränderung von 2021 gegenüber 2020 angibt.

5. Besondere Angaben zu Aktienoptionen und Aktien

Gem. § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG sind

- die Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen sowie
- deren wichtigsten Ausübungsbedingungen und auch etwaige Änderungen dieser Bedingungen

Anpassungen des Geschäftsmodells



RA Steffen Reusch, MBA
steffen.reusch@bdo-restructuring.de



WP Steffen Ziegenhagen, CFA
steffen.ziegenhagen@bdo.de

1. Business as usual oder Anpassung des Geschäftsmodells?

Am 14. Dezember 2021 waren EUR 129,4 Mrd. Corona-Hilfen bewilligt bzw. ausbezahlt.¹⁴ Würde dieser Betrag in 10 Euro-Scheinen ausgezahlt und diese aneinandergelegt werden, so könnte man damit eine Strecke von 1.643.380.000 km zurücklegen oder über 41.000-mal um den Äquator oder über 2.100 zum Mond hin und zurück - an sich bereits also eine bereits beeindruckende Summe. Zusätzlich zu den Corona-Hilfen federten weitere

angabepflichtig. Anders als für echte Aktienoptionen und Aktien gehen für aktienbasierte Vergütungen mit Barausgleich (bspw. Stock Appreciation Rights) aus § 162 AktG keine Angabepflichten hervor. Nach Auffassung des IDW reicht es aus, die nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG erforderlichen Angaben auf solche Aktienoptionen und Aktien zu beschränken, die im Berichtsjahr gewährt oder zugesagt wurden. Die Angaben zu einem „Entwicklungsspiegel“ auszuweiten, wird aber empfohlen.

6. Doppelangaben

Da das aktienrechtliche Konzept zur Zuordnung eines Vergütungsbestandteils zu einer Berichtsperiode vom Konzept nach HGB abweicht, kann es vorkommen, dass ein Vergütungsbestandteil im Vergütungsbericht gem. § 162 AktG nochmals angabepflichtig ist, obwohl er bereits in einem handelsrechtlichen Vergütungsbericht angabepflichtig war.

► Ausblick

Voraussichtlich wird das IDW den Fragen- und Antworten-Katalog ergänzen, wenn sich im Rahmen der erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften weitere Auslegungsfragen stellen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

staatliche Maßnahmen wie das Kurzarbeitergeld, aber auch Stundungen und Zahlungsmoratorien, die Folgen der COVID-19-Pandemie ab. Diese Mittel und Maßnahmen waren maßgeblich darauf gerichtet, Insolvenzen und Arbeitsplatzverluste zu vermeiden. Begleitet wurde dies durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG), mittels dessen zeitweise die Insolvenzantragspflichten ausgesetzt wurden und der Prognosezeitraum für die Überschuldung verkürzt wurde.

Als Konsequenz der staatlichen Stützung und zeitweisen Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde im Jahr 2020 ein historischer Tiefstand von 15.865 Firmeninsolvenzen vermeldet. Dies ist gegenüber 2019 ein Rückgang von 3.140 (17%) Firmeninsolvenzen. Von Januar bis September 2021 haben die deutschen Amtsgerichte 10.682 beantragte Unternehmensinsolvenzen gemeldet. Das waren 14,5% weniger als im entsprechenden Zeitraum 2020 und 25,7% weniger als 2019. Der rückläufige Trend der vergangenen Monate setzte sich

¹⁴ BMWi - Coronahilfen: Bewilligungen und Auszahlungen in Milliarden Euro, Stand: [14.12.2021], abgerufen am 9. Januar 2022.

somit auch nach Auslaufen vieler Sonderregelungen, wie der ausgesetzten Insolvenzantragspflicht für überschuldete Unternehmen, bis September 2021 fort.¹⁵ Im Oktober 2021 haben die deutschen Amtsgerichte 1.056 beantragte Unternehmensinsolvenzen gemeldet. Das waren 2,7% weniger als im Oktober 2020. Im Vergleich zum Oktober 2019, also vor der Corona-Krise, war die Zahl der Unternehmensinsolvenzen im Oktober 2021 um 33,7% niedriger.¹⁶

Am 3. Dezember 2021 informierte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dass angesichts der aktuellen pandemischen Lage das KfW-Sonderprogramm bis 30. April 2022 verlängert und die Kredithöchstbeträge erneut angehoben wurden. Ebenso informierte das Bundeswirtschaftsministerium, dass Bundeshilfen (u. a. Überbrückungshilfe III Plus, Überbrückungshilfe IV) ebenfalls bis Ende März 2022 fortgeführt werden.

Laut DSGVO Studie ist die Eigenkapitalquote im deutschen Mittelstand nur geringfügig von 38,9% auf 38,7% in 2020 zurückgegangen. Für 2021 wird ein minimaler weiterer Rückgang auf 38,6% prognostiziert. Die Liquiditätsbestände der Unternehmen sind laut DSGVO in 2020 und im ersten Halbjahr 2021 trotz der COVID-19-Pandemie gestiegen.¹⁷

Nun könnte man meinen, für Unternehmen bestünden keine Herausforderungen und sie könnten mit „business as usual“ weitermachen.

2. Frühzeitige Anpassung des Geschäftsmodells erhält Werte und sichert Handlungsspielraum

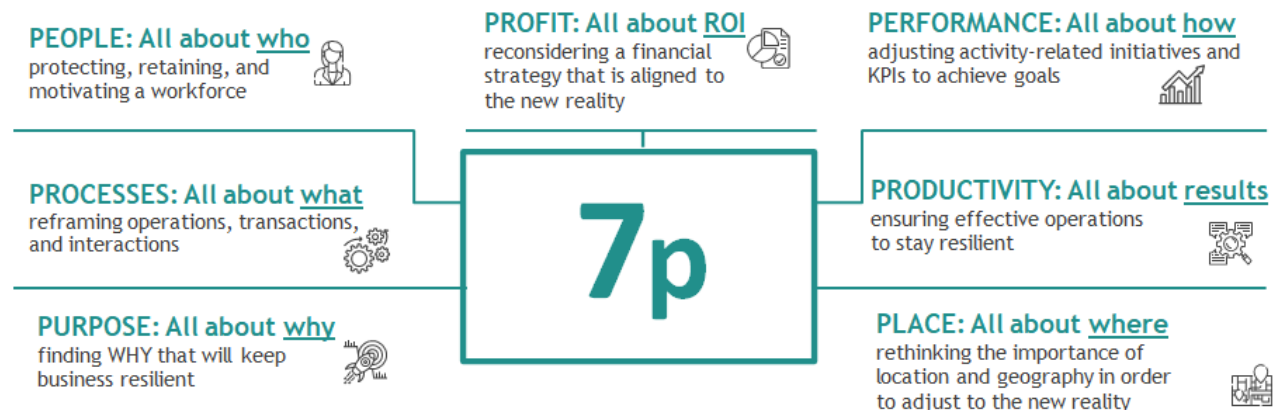
Unserer Auffassung nach bestehen allerdings erhebliche unternehmerische Herausforderungen, so dass ein „business as usual“ nicht der geeignete Weg sein dürfte. Nicht nur die anhaltende COVID-19-Pandemie (Stichwort „Omnikron-Welle“), sondern auch Risiken hinsichtlich gestörter Lieferketten, fehlender Vorprodukte und Materialknappheit, steigende Energie- und Rohstoffpreise und

hohe Inflation, mangelnde Transportkapazitäten und Fachkräftemangel sowie (teils) durch COVID-19 beschleunigte Megatrends wie Digitalisierung und Nachhaltigkeit machen eine Anpassung des Geschäftsmodells notwendig. Das in einem volatilen globalen politischen Umfeld.

Dies betrifft nicht nur die Branchen wie das Hotel- und Gastgewerbe, den stationären Einzelhandel (ohne Lebensmittelhandel), Reise- und Touristikbranche, Fluglinien, Messebranche, sondern auch die sogenannten COVID-19-Gewinner, wie Online-Handel oder IT-Entwickler. Die Veränderung der wirtschaftlichen Kräfte wird auch nach dem Ende der COVID-19-Pandemie nicht anhalten und zu deutlichen Verschiebungen im Nachfrage- und Konsumentenverhalten führen und die technologische Entwicklung vorantreiben. Die COVID-19-Pandemie wirkt insofern als Beschleuniger eines sich bereits seit längerem abzeichnenden strukturellen Wandels in vielen Branchen. Dies setzt auch die Frage nach dem Geschäftsmodell auf die Agenda: Ist das aktuelle Geschäftsmodell resilient und zukunftstauglich? Oder bedarf es einer Anpassung oder gar Transformation des Geschäftsmodells?

3. Systematische Überprüfung des Geschäftsmodells

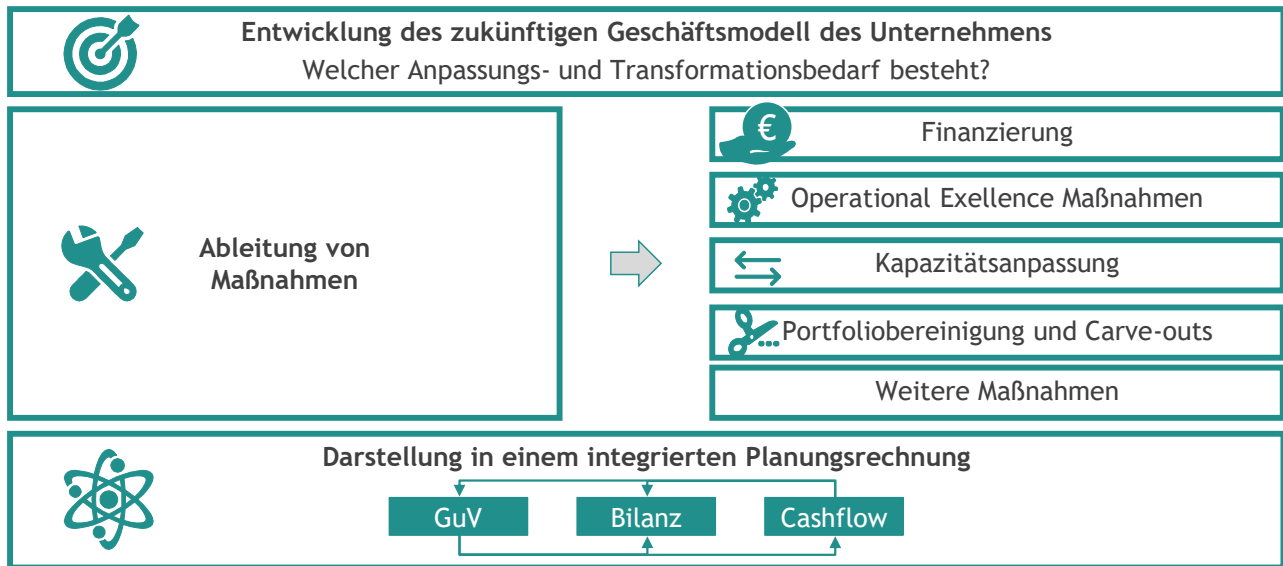
Erfolgreiche Geschäftsmodelle sind nichts statisches. Sie müssen sich im Spannungsfeld dynamischer Faktoren und hoher Veränderungsgeschwindigkeit bewähren. Innerhalb dieses Spannungsfelds ist es umso wichtiger, sich frühzeitig und systematisch mit Möglichkeiten zur Anpassung oder weitergehenden Transformation des Geschäftsmodells auseinanderzusetzen und die Einflussfaktoren im Blick zu halten. BDO hat hierzu das 7p-Modell entwickelt, das anhand der folgenden sieben Faktoren die Überlegungen zur Anpassung systematisiert. Es ermöglicht so Einblicke in Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den sieben Faktoren und schafft



¹⁵ Unternehmensinsolvenzen von Januar bis September 2021: -14,5 % zum Vorjahreszeitraum - Statistisches Bundesamt (destatis.de), abgerufen am 10. Januar 2022.

¹⁶ Unternehmensinsolvenzen im Oktober 2021: -2,7% zum Vorjahresmonat - Statistisches Bundesamt (destatis.de), abgerufen am 11. Januar 2022.

¹⁷ DSGVO: Diagnose Mittelstand 2021, S. 9 und S. 16.



strukturiert Klarheit und Transparenz über die Anpassungen des Geschäftsmodells.

Wie das 7p-Modell systematisch zur Anpassung des Geschäftsmodells verwendet werden kann, soll im Folgenden kurz, exemplarisch und damit ohne Anspruch auf Vollständigkeit anhand des Megatrends „Digitalisierung“ dargestellt werden. Dieser führt z. B. zu geänderten Kundenverhalten. Aus Sicht des Unternehmens kann das zu Kundenabwanderung und rückläufigen Erlösen oder zusätzlichen Erlösen durch neue digitale Produkte und Dienstleistungen führen. Daneben kann es auch die Erhöhung des Absatzes durch digitale Marketing- und Vertriebsaktivitäten bedeuten. Was sich auf den Profit langfristig positiv auswirken sollte, wenn die Investitionen in die dafür notwendige Infrastruktur vorgenommen werden; ebenso wie eine damit idealerweise einhergehende Analyse des Absatzes nach Produkt-Markt-Kundensegmenten. Digitalisierung wirkt sich zudem neben der Erlösseite auch auf die Prozesse und die Produktivität durch Prozess- und Ressourceneffizienz aus. Eine Aufbauorganisation mit flachen Hierarchien und klarer Ergebnisverantwortung sowie eine Ablauforganisation mit konsequenter Vermeidung von Doppelarbeiten und Ressourcenverschwendung ermöglichen es, die Wertschöpfungskette so effektiv und effizient wie möglich auszurichten und so auch die Performance zu erhöhen. Dies erfordert allerdings häufig auch eine Veränderung der Unternehmenskultur und bei dem Personal und der Unternehmensführung ein entsprechendes digitales know-how. Mitarbeiter der Generation Y oder Z, deren Affinität zu digitalen Lösungen als besonders hoch gilt, legen aber - mehr als andere Generationen vor ihr - Wert auf flexibles und ortsunabhängiges Arbeiten (Place) sowie auf den Sinn der Tätigkeit (Purpose).¹⁸

4. Validierung des Geschäftsmodells und der Auswirkungen durch Szenario-Planungen

Auch sollten in diesem Zusammenhang mögliche Auswirkungen auf die Unternehmensstrategie überprüft werden und das angepasste bzw. transformierte Geschäftsmodell in eine entsprechende Strategie überführt werden. Bei allen Entscheidungen zur Anpassung oder gar Transformation des Geschäftsmodells muss immer beachtet werden, dass diese einen Finanzierungsbedarf und auch (vorübergehend) drohende Deckungsbeitragsverluste auslösen können.

Um über die finanziellen Auswirkungen der Anpassung oder Transformation des Geschäftsmodells Transparenz zu erhalten, sollte eine integrierte Unternehmensplanung bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Kapitalflussrechnung erstellt werden. So kann auch ein etwaiger bestehender Finanzierungsbedarf ermittelt werden. Da unsere gegenwärtige und zukünftige (Wirtschafts-)Welt durch Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Ambiguität gekennzeichnet ist, sollten alternative Szenario-Planungen mögliche Ausprägungen der finanziellen Auswirkungen verdeutlichen. Szenario-Planungen eignen sich zudem für die Überprüfung der Auswirkungen der Trends, die sich wahrscheinlich auf das Geschäftsmodell auswirken. Sollten die Szenario-Planungen Finanzierungs- oder weiteren Anpassungsbedarf verdeutlichen, so sind auf dieser Basis weitere geeignete Maßnahmen abzuleiten und zu ergreifen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

¹⁸ Was Generation X und Y vom Job erwarten (handelsblatt.com).

Offices BDO Deutschland (Stand 01/2022)

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Tel.: +49 40 30293-0
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Tel.: +49 30 885722-0
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Tel.: +49 521 52084-0
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesbergerallee 119
53175 Bonn
Tel.: +49 228 9849-0
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Tel.: +49 421 59847-0
bremen@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Tel.: +49 371 4348-0
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Tel.: +49 231 419040
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Tel.: +49 351 86691-0
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 1371-0
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Tel.: +49 361 3487-0
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Tel.: +49 201 87215-0
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Tel.: +49 461 90901-0
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 95941-0
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i. Br.
Tel.: +49 761 28281-0
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Tel.: +49 511 33802-0
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Tel.: +49 561 70767-0
kassel@bdo.de

KIEL

Koboldstraße 2
24118 Kiel
Tel.: +49 431 51960-0
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Tel.: +49 221 97357-0
koeln@bdo.de

LEER

(BDO DPI AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Hauptstraße 1
26789 Leer
Tel.: +49 491 978 80 0
info@bdo-dpi.ag

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Tel.: +49 341 9926600
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kupferschmiedestraße 16-28
23552 Lübeck
Tel.: +49 451 70281-0
luebeck@bdo.de

MAINZ

Mombacher Straße 4
55122 Mainz
Tel.: +49 6131 27759-0
mainz@bdo.de

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Tel.: +49 89 76906-0
muenchen@bdo.de

MÜNSTER

(BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel.: +49 251 322015-0
info@bdo-concunia.de

OLDENBURG

(BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Tel.: +49 441 98050-0
info@bdo-oldenburg.de

ROSTOCK

Stangenland 2a
18146 Rostock
Tel.: +49 381 493028-0
rostock@bdo.de

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Tel.: +49 711 50530-0
stuttgart@bdo.de

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Tel.: +49 711 68794-0
info@daiberpartner.de


WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BV
The Corporate Village, Brussels
Airport
Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
1930 Zaventem - Belgium
www.bdo.global

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
© BDO

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Andreas Engelhardt • Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) WP StB Andrea Bruckner • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 1371-200
duesseldorf@bdo.de
www.bdo.de

